



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A910.330/0001-III 5/2008

Herrn
DI Gerald Zeiner



Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
Kzl.A@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Schwanda
*Durchwahl: 2232

Betrifft: Ihre Eingabe vom 19.12.2007

Sehr geehrter Herr DI Zeiner,

Ihr Schreiben an die Bundesministerin für Justiz vom 19.12.2007 wurde an die für Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Gerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien zuständige Fachabteilung übermittelt.

Was ihre Beschwerde über die Dauer der Entscheidung Ihres Besuchsrechtsantrags im Verfahren 3 P 198/05p des Bezirksgerichtes Baden betrifft, verweise ich zunächst auf das auch dem Bundesministerium für Justiz vorliegende Antwortschreiben des Vorstehers des Bezirksgerichtes Baden vom 17.10.2007 bzw. der angeschlossenen Stellungnahme des zuständigen Richters. Demnach hat der Verein Lichtblick dem Bezirksgericht Baden über sieben positive Besuchskontakte zwischen Ihnen und Ihrem Sohn im Zeitraum zwischen Juni und September 2007 berichtet. Dieser Bericht stellt zusammen mit den im bisherigen Verfahren gewonnen Erkenntnissen eine weitere Grundlage für die Entscheidung über Ihren Besuchsrechtsantrag dar. Soweit der zuständige Richter nach Einlangen der letzten Stellungnahme des Vereins Lichtblick vom 1.10.2007 für den 14.12.2007 eine Verhandlung anberaumt hat, ist dies aus dienstaufsichtsbehördlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Was die von Ihnen kritisierte Einholung eines neuerlichen Sachverständigen-gutachtens betrifft, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass es dem Bundesministerium für Justiz als Verwaltungsbehörde nicht möglich ist, Entscheidungen der in

Angelegenheiten der Rechtsprechung unabhängigen Gerichte zu überprüfen oder zu ändern, weil die Bundesverfassung Rechtsprechung und Verwaltung scharf voneinander trennt. Dazu gehören insbesondere auch Entscheidungen über die weitere Aufnahme von Beweisen und auch die dem zugrundeliegende Frage der Erforderlichkeit weiterer Erhebungsschritte in einem Pflegschaftsverfahren. Gerichtliche Entscheidungen können nur von Gerichten höherer Instanz im Rahmen eines rechtzeitigen und zulässigen Rechtsmittels überprüft oder abgeändert werden.

Ihrem Ersuchen um Hilfestellung durch das Bundesministerium für Justiz kann daher nicht entsprochen werden.

Weitere Auskünfte kann Ihnen die Justiz-Ombudsstelle beim Oberlandesgericht Wien, Justizpalast, 1016 Wien, Schmerlingplatz 11, Telefonnummer 0800 800 440 11, erteilen. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört neben der Entgegennahme von Beschwerden auch die Information über gerichtliche Verfahrensabläufe.

Mit freundlichen Grüßen

18. Jänner 2008

Für die Bundesministerin:
Dr. Reinhard Hinger

Elektronisch gefertigt